

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Medicinish-gerichtliches Gutachten über einen Ehescheidungs-Fall. Von dem Großherzogl. Geheimen Rath Dr. Schweickhard

[urn:nbn:de:bsz:31-349670](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349670)

Medicinisch = gerichtliches Gutachten über
einen Ehescheidungs-Fall.

Von dem Großherzogl. Geheimen Rath Dr. Schweickhard.

Der Pflanzen Saamen wählt sich selbst den besten Grund,
Hier treibt er — wenn ihn dort ein fettes Feld ersticket:
So wächst der Menschenkeim und blüht nur dort gesund,
Wo gleiches Liebes-Feu'r ein zugend Paar entzündet!!

Dem Inhalt des schriftlichen Auftrags gemäß sollen nicht nur die beyden in der Ehescheidungssache der G* Eheleute in M* von dem dortigen Physikat übergebenen Gutachten geprüft, sondern auch über folgende Fragen:

- 1) in wie weit sich die Weigerung der G* Ehefrau zur Fortsetzung der kaum angefangenen Ehe wirklich in ihrer physischen Natur gründe?
- 2) ob ihr ohne Gefahr für ihren Gemüthszustand wirklich ohne Härte nicht zugemuthet werden könne, dieselbe fortzusetzen? und
- 3) ob sich etwa von der Zeit — und also von einer Trennung zu Tisch und Bette erwarten lasse, daß sich die natürliche Ursache der Abneigung des Eheweibes gegen die Ehe heben werde?

gutächtlliche Aeußerungen nach Heilkundig = psychischen Grundsätzen ertheilt werden.

Es muß aber vor der Hand im Allgemeinen von den beyden Gutachten behauptet werden, daß sie sehr unvollständig und zur befriedigenden Beantwortung obiger drey Fragen nicht hinreichend sind. Was aber ins besondere

- a) das erste Gutachten anbelangt; so kann aus solchem, da es gar nichts geschichtlich = oder sonst factisches, sondern lauter theoretische und hypothetische Sätze enthält, um so weniger ein medicinisch = gerichtliches Urtheil für, oder gegen das Ehescheidungsgeſuch gefällt werden, als das Physikat selbst der Meynung ist, daß der gerichtliche Arzt, ohne Deular = Untersuchung der Geburtstheile der Bittstellerin, der Quelle ihres vorgegebenen Mangels an Geschlechtstrieb nicht auf die Spur zu kommen vermöge. Wie denn auch
- b) das zweyte über die wirklich anbefohlene Maassen vorgenommene Deular = Untersuchung erstattete physikalische Gutachten nicht so detaillirt über den Zustand der Geburtstheile an der die Ehetrennung nachsuchenden G* sich ausläßt, um aus der körperlichen Beschaffenheit derselben die Abneigung dieser Ehefrau von dem männlichen Geschlecht gründlich ableiten zu können, denn wiewohl obberührtes Physikat sagt:

„die äußern sowohl, als die inneren Geschlechts-
 „theile befanden sich hinsichtlich ihrer Bildung
 „und Ausdehnung zwar in einem natürlichen
 „Zustande, die Untersuchte aber klagte bey einem
 „gelinden Befühlen der Mutterscheide und des
 „Mutterhalses nicht allein über unangenehme,
 „sondern auch sehr schmerzhaftige Empfindungen
 „u. s. w.“

so ist doch auf diese Beschreibung, weil bey dieser Be-
 schwerde über das Zufühlen der Untersucher an gründ-
 licher Forschung behindert wurde, nicht viel Werth zu
 setzen, und es konnte ja wohl eine widernatürliche Fal-
 tenbildung in der Mutterscheide an den von der Berüh-
 rung derselben entstehenden Schmerzen Schuld haben.
 Ferner hätte zu mehrerer Deutlichkeit und zu näherem
 Aufschluß angegeben werden sollen, wie das Hymen
 beschaffen war — und ob die Mutterscheide erhigt und
 trocken gewesen, oder nicht?

Aus allem diesen erhellet nun, daß die oben auf-
 gestellten Fragen, eben weil die beyden Gutachten des
 Physikats keine hinreichenden Data an die Hand geben,
 um dem Richter die Abneigung der G* aus physischen
 Grundsätzen zu erklären und so geradezu auf die Ehe-
 scheidung aus körperlichen Ursachen anzutragen, nicht
 ganz befriedigend beantwortet werden können, denn so,
 wie die Sache jetzt steht, muß man wohl in Betreff

der ersten Frage: mit dem mehrbenannten
 Physikat übereinstimmen, daß die Weigerung der G*

Ehefrau, den Ehestand fortzusetzen, in einem allzureißbaren, frankhaften Nervensystem ihren Grund habe.

Ob aber bey dieser Weibsperson, wie das Physikat zu behaupten scheint, diese Abneigung nicht nur gegen ihren Ehemann, sondern auch gegen jeden andern geliebten männlichen Gegenstand sich äußern werde, darüber ließen sich wohl noch um so eher Zweifel erheben, als, wenn anders dem von G* übergebenen Exhibito Glauben bezumessen ist — (und warum sollte den Aeußerungen des Ehemannes nicht eben so gut Glauben zugemessen werden dürfen, als man den Aufsagen und dem Betragen der Ehefrau schenkt) im vorliegenden Falle eine zur feurigen Umarmung nöthige gegenseitige Neigung unter diesen Eheleuten nicht Statt findet, weil diese Heyrath nach Aussage der Akten wirklich nicht aus wechselseitiger Liebe, sondern aus Convention geschlossen worden ist, nur selten aber gedeihen solche Ehen und bleiben oft unfruchtbar, denn

„die Liebe ist das Gewürz des Ehestands, und
 „die Natur, welche haben will, daß man nicht
 „mit einer gleichgültigen Miene dem Geschäft
 „der Zeugung abwarte, hat sich dieses Ge-
 „würzes vortheilhaft zu bedienen gewußt, um
 „daß nicht unschmackhafte Früchte und gährende
 „Kinder gebohren werden.“

So wahr, als schön spricht der glaubwürdige medicinisch-gerichtliche Schriftsteller Valentin Müller in seinem Entwurf der gerichtlichen Krz-

neiwissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen für Geistliche, Rechtsgelehrte und Aerzte. B. I. Kap. VIII. §. 119. p. 186.

Hätte also — wer wird nicht diesen Schluß machen dürfen? — die E. G* ihren Ehemann aus wahrer, inniger Liebe geheirathet; so würde sie — wenn auch beym Beischlaf ihre körperliche Reizbarkeit ein schmerzhaftes Gefühl verursacht hätte, — in Hoffnung baldiger Aenderung dieser unangenehmen Empfindung sie auch mit liebevoller Geduld ertragen, und nicht so bald nach der Verehelichung auf Trennung des zärtlichen Bandes gedrungen haben, wenigstens wird durch dieses dringende Gesuch ihre in den Akten paradirende weibliche Schamhaftigkeit in tiefen Schatten gestellt. In Bezug auf die

zweyte Frage: läßt sich wohl auch keine erspriessliche Antwort für den die Ehe fortsetzen wollenden Ehemann erwarten, denn wie soll diesem Nervenschwachen, reizbaren, überspannten Weibe zugemuthet werden, eine Ehe fortzusetzen, die schon mit Abneigung angefangen wurde? wie soll sich dieses ohne alle Gegenliebe locker gewundene Eheband fester verschlingen, da vielmehr durch Drohungen bey diesem gegen die eheliche Pflichtleistung sich so ungebührlich bezeugendem Weibe eine Ueberschnappung bis zur malitiosen Narrheit zu befürchten seyn dürfte?

Was soll man aber unter diesen Umständen, oder was darf man von der Zeit — von einer tem-

porären Trennung zu Tische und Bett erwarten? wird sich wohl die vorgewandte Abneigung der Ehefrau gegen jeden vertraulich-umarmenden Umgang im Ehebetto, als die angenommene Ursache ihrer Antipathie gegen den ihr zugegebenen — ja aufgedrungenen Ehemann, durch einen auf einen Zeitraum beschränkten Mangel und eine zeitliche Entbehrung des ehelichen Tisch- und Bettgenusses — so leicht heben lassen? hieran muß ich — und dieses diene zur Beantwortung der

dritten Frage: — um so mehr zweifeln, als überhaupt dieses Mittel zu einer Wiedervereinigung zweyter Ehegatten sowohl nach medicinischen Grundsätzen, als auch nach der nie irrenden Erfahrung größtentheils fruchtlos bleibt.